



NR. 193 | 06.03.2014

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
Integrative Komposition (B.Mus.)
der Folkwang Universität der Künste

vom 18. Februar 2014



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG -) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung zum und Rücktritt vom Modul Bachelorprojekt
- § 18 Modulprüfung Bachelorprojekt
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

Anhang

Studienverlaufsplan

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Integrative Komposition“ an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2
Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zu selbstständiger künstlerischer und wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen aktuellen Musikschaftens, damit die Absolventinnen und Absolventen auf höchstem künstlerischen Niveau und mit einer umfassenden Kompetenz relevante Neukompositionen erstellen können. Diese Bereiche sind instrumentale Komposition, elektronische Komposition, Komposition und Visualisierung sowie Popkomposition.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Integrative Komposition“ sind die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Eignung für den Studiengang Bachelor of Music „Integrative Komposition“. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine studiengangbezogene besondere künstlerische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen.

(2) Die Feststellung der künstlerischen Eignung besteht aus dem Nachweis schwerpunktspezifischer musiktheoretischer Kenntnisse sowie einem Kolloquium über die bisher erstellten eigenen Arbeiten.

Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungen werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

- Kolloquium: 2-fach
- Musiktheoretische Kenntnisse: 1-fach

(3) Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung der Folkwang Universität der Künste vom 18. Juni 2012.

(4) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis eines Sprachkurses gem. § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern an der Folkwang Universität der Künste vom 09. Januar 2013 erforderlich.

§ 4 **Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Bachelorgrad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“.

§ 5 **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang *Integrative Komposition* beträgt 4 Studienjahre (8 Semester).

(2) Das gesamte Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient

dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 240 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden vom Fachbereichsrat schriftlich festgelegt.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(5) Um die Voraussetzungen für eine (Teil-)Modulprüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Studienverlaufsplan angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten Modul Bachelorprojekt.

(4) Am Ende des vierten Fachsemesters erhält die oder der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis darüber, dass die Anzahl von mindestens 90 ECTS-Credits erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Integrative Komposition ist der Prüfungsausschuss Fachbereich 1 zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet sie und erstattet dem Fachbereichsrat einmal jährlich über die Arbeit des Gremiums Bericht.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Prüfungsausschuss

- ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts,
- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die oder der Vorsitzende beruft mindestens ein Mal pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren muss zudem ebenfalls gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher und dem Prüfungsamt zwei Prüferinnen oder Prüfer für das Modul Bachelorprojekt. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer ist dabei in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer des Projekts.

(3) Prüfungsberechtigt für die Modulprüfung des Bachelorprojekts sind alle Professorinnen oder Professoren im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind. Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur Modulprüfung des Bachelorprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

- Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 3 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 3 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Fachgruppensprecherin oder dem jeweiligen Fachgruppensprecher organisiert und von der oder dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

- Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer (oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer); die Prüfung ist zu protokollieren.

- Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) In besonderen Härtefällen, die nicht schon unter Absatz 1 fallen, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, ob gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(4) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten

Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS-Credits erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Modulteilprüfungen, entscheidet das Gesamtergebnis gemäß § 12 Absatz 1.

(3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS-Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung

2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt



Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
von 1,6 bis 2,5 = gut
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Bachelorstudienganges Integrative Komposition ergibt sich aus den Noten folgender Module:

Zentrales Künstlerisches Fach III (3fach gewichtet)

Zentrales Künstlerisches Fach IV (3fach gewichtet)

Bachelorprojekt (3fach gewichtet)

Theorie I (1fach gewichtet)

Theorie II (1fach gewichtet)

Praxis I (1fach gewichtet)

Praxis II (1fach gewichtet)

Integrative Künstlerische Fächer (der ersten drei Studienjahre) *bzw.* Zentrales Künstlerisches Fach IIb, IIIb und IVb (jeweils 1fach gewichtet)

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Ist die Gesamtnote *sehr gut* (1,1 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grad zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grade:

A = Bestanden - die besten 10 %

B = Bestanden - die nächsten 25 %

C = Bestanden - die nächsten 30 %

D = Bestanden - die nächsten 25 %

E = Bestanden - die nächsten 10 %

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Modulen und Modulteilern einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden jedoch im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

**Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von
studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)module bis zum 15.06. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung bei der Fachgruppensprecherin oder dem Fachgruppensprecher statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfungen werden durch Aushang vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt. Das Absolvieren einer Studienleistung kann zur Voraussetzung für die erfolgreiche Teilnahme an der Modul(teil)prüfung gemacht werden.

(2) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder von dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind spätestens bis zum Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde, abzuhalten.

(3) Der Rücktritt von einer Modul(teil)prüfung ist bis zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt zu melden.

(4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.

(5) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16**Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen, einschließlich ein bestandenes „Bachelorprojekt“, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zwei Mal, die Modulprüfung Bachelorprojekt ein Mal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit wenn möglich eingehalten werden kann.

(3) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

(4) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für Prüfungen im Bereich Optionale Studien. Prüfungen im Bereich Optionale Studien können bis zu deren Bestehen wiederholt werden. Nach nicht bestandener Prüfung kann die Prüfungsleistung auch in einer anderen Lehrveranstaltung des Bereichs Optionale Studien erbracht werden.

§ 17**Anmeldung zum und Rücktritt vom Modul Bachelorprojekt**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorprojekt ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Studiengang Integrative Komposition;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob sie oder er bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung zum Modul Bachelorprojekt ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen der ZKF- und IKF-Module der ersten drei Studienjahre bestanden sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Modul Bachelorprojekt ist jeweils bis zum Ende des der Prüfung vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

(4) Der Rücktritt vom Modul Bachelorprojekt ist einmalig bis einen Monat nach Zulassung zum Modul Bachelorprojekt ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Das Bachelorprojekt muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Modulprüfung Bachelorprojekt

(1) Die Prüfung des Moduls Bachelorprojekt besteht aus:
Vorlage der Arbeit bzw. der Dokumentation des Projektergebnisses. Diese werden von der Betreuerin oder dem Betreuer des Projektes sowie von einer Zweitprüferin oder einem Zweitprüfer benotet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.

(2) Das Modul Bachelorprojekt darf nur ein Mal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

(3) Zur Bearbeitung des Themas/ des Projektes stehen der oder dem Studierenden drei Monate zur Verfügung.

§ 19

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen.
- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Credits,
- f) ECTS-Credits und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs erfolgen schriftlich durch den Fachbereichsrat.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind auf Antrag anzuerkennen, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS-Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs an der Folkwang Universität der Künste verbucht und den jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet. Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.

(4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Prüfungskandidatin

oder der Prüfungskandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in

ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote, die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS-Credits, das Modul Bachelorprojekt mit Benotung und zugehörigen ECTS-Credits sowie dem Thema des Bachelorprojektes.

(3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine Bachelorurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Bachelorurkunde erhalten die Absolventen die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur dem Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmole, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS-Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.



Auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen wird ihnen durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung tritt ab dem 01. Oktober 2013 in Kraft und gilt für die Studierenden, die im WS 2013/14 ihr Studium beginnen. Ein Wechsel zu dieser Prüfungsordnung ist auch für die Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2013/2014 im Diplomstudiengang „Komposition“ an der Folkwang Universität der Künste befinden, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für diesen Diplomstudiengang geltenden Prüfungsordnung zu beenden.

Die Prüfungen der Diplomhauptprüfung für Studierende nach Satz 1 werden letztmalig im Wintersemester 2015/16 angeboten. Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach der Prüfungsordnung des Studiengangs Bachelor of Music „Integrative Komposition“ abgelegt werden. Ein Wechsel in den Studiengang Bachelor of Music „Integrative Komposition“ ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum 31.03.2016 möglich.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt zugleich die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Komposition“ vom 18. Juli 1997 (GABl. NRW. 2 Nr. 1/98) geändert durch Ordnung vom 07. Februar 2007 (Verkündungsblatt Nr. 24) vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs 1 der Folkwang Universität der Künste vom 18. Februar 2014.

Essen, den 06.03.2014

Prof. Kurt Mehnert

Rektor der Folkwang Universität der Künste

1. STUDIENJAHR (1. und 2. Semester)							
	Modultyp/ Veranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
ZKF I	P	45	315	360	12	benotet	
ZKF I (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop)	GR/E/BS	30	300	330	11	benotet	Mappe studienbegleitend
Tape Session	V	15	15	30	1	unbenotet	Leistungsnachweis
IKF	WP	30	150	180	6	benotet	
IKF (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop) andere Fachrichtung als ZKF	GR	30	150	180	6	benotet	Mappe studienbegleitend
Theorie I	P	90-180	180-270	360	12	benotet	
Bei ZKF Instrumentalkomposition:							
Satzlehre I	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Instrumentation I	S, Ü	45	75	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Analyse Instrumentalmusik I	S, Ü	45	75	120	4	benotet	Klausur oder Hausarbeit
Bei ZKF Elektronische Komposition:							
Einführung in die musikalischen Satzlehren	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Analyse Elektronischer Musik I	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Klausur oder Hausarbeit
Klangsynthese I	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Bei ZKF Komposition und Visualisierung:							
Einführung in die musikalischen Satzlehren	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Film/Bild/Medienanalyse I	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Klausur oder Hausarbeit
Bildgestaltung I	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Bei ZKF Pop:							
Kernfach Pop (Theorie/Stilanalyse/Arrangement/Produktion)	S, Ü	90	270	360	12	benotet	Klausur
Praxis I	P	90	90	180	6	benotet	
Instrumentalspiel I (i.d.R. Nebenfach Klavier)	E	15	45	60	2	benotet	praktische Prüfung
Gehörbildung I (Jazz oder FB-II)	S, Ü	30	30	60	2	benotet	Test
Digital World	S, Ü	45	15	60	2	benotet	Hausarbeit
Wissenschaft I	P	120	120	240	8	benotet	
Einführung in die Musikgeschichte (FB-)	V	60	60	120	4	benotet	Klausur
Musikalische Akustik und Instrumentenkunde	V	60	60	120	4	benotet	Klausur
Technik	P	90	30	120	4	benotet	
Bild- und Tonstudioteknik	S, Ü	90	30	120	4		praktische Prüfung
Wahlpflichtbereich (3-4 aus x)	WP	XX	XX	180-300	6-10	benotet	
Einführung in Kunst und Medientheorie (Pflicht f. ZKF Visualisierung)	S	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Einführung in die Musikinformatik (Pflicht für ZKF Elektronik und ZKF Visualisierung)	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Rhythm&Groove (Jazz) (Pflicht für ZKF Pop)	GR	30	30	60	2	benotet	praktische Prüfung+ Klausur
Jazztheorie(Jazz)	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Live Elektronik	S, PR	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Musik ohne Computer	S, PR	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Generative Gestaltung (FB-IV)	S	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Shaping Things (FB-IV)	S	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Höranalyse (FB-II)	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Klausur/Hausarbeit
Musikwissenschaftliche Angebote (FB-II)	S	xx	xx	xx	2-4	benotet	siehe Vorlesungsverzeichnis
Historische Satztechniken (FB-II)	S	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Optionale Studien	WP	XX	XX	60-120	2-6	unbenotet	Klausur/ Referat / mündliche Prüfung/ praktische Prüfung
Summe				1800	60		In der Prüfungsphase: 4 Klausuren, 3 praktische Prüfungen

Modultyp

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul
 PR = Projekt

Veranstaltungsart

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung

PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 BS = Blockseminar

2. STUDIENJAHR (3. und 4. Semester)							
	Modultyp/ Veranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
ZKF II	P	45	315	360	12	benotet	
ZKF II (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop), wie ZKF I	GR/E/BS	30	270	300	10		Mappe + mdl. Prüfung (Colloquium, TYP A)
Tape Session	V	15	45	60	2	benotet	Referat (öffentlich)
IKF	WP	30	150	180	6	benotet	
IKF (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop) andere Fachrichtung als ZKF, andere Fachrichtung als im 1. Jahr	GR	30	150	180	6	benotet	Mappe studienbegleitend
ZKF IIb	WP	30	330	360	12	benotet	
Siehe Anmerkungen	GR/E/BS						Mappe + mdl. Prüfung (Colloquium, TYP A)
Theorie II	P	90-180	180-270	360	12	benotet	
Bei ZKF Instrumentalkomposition:							
Satzlehre II	S,U	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Instrumentation II	S,U	45	75	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Analyse Instrumentalmusik II	S,U	45	75	120	4	benotet	Hausarbeit
Bei ZKF Elektronische Komposition:							
Partitursynthese	S,U	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Analyse Elektronischer Musik II	S,U	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Klangsynthese II	S,U	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Bei ZKF Komposition und Visualisierung:							
Film/Bild/Medienanalyse II	S,U	60	120	180	6	benotet	Hausarbeit oder Referat
Bildgestaltung II	S,U	60	120	180	6	benotet	Mappe studienbegleitend
Bei ZKF Pop:							
Kernfach Pop II (Theorie/Stilanalyse/Arrangement/Produktion)	S,U	90	270	360	12	benotet	Klausur
Praxis II	P	135	165	300	10	benotet	
Notation	S,U	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Instrumentalspiel II (i.d.R. Nebenfach Klavier)	E	15	45	60	2	benotet	praktische Prüfung
Gehörbildung II (Jazz oder FB-II)	S,U	30	30	60	2	benotet	Test o. mdl. Pfg.
Bei ZKF Instrumentalkomposition:							
Dirigieren und Ensembleleitung	S,U	30	30	60	2	benotet	prakt. Prüfung
Bei ZKF Elektronische Komposition:							
Akustik	S,U	30	30	60	2	benotet	prakt. Prüfung
Bei ZKF Komposition und Visualisierung:							
Kameraarbeit und Beleuchtung	S,U	30	30	60	2	benotet	Projektarbeit oder Mappe
Bei ZKF Pop:							
Comboarbeit und Ensembleleitung (Jazz)	S,U	30	30	60	2	benotet	prakt. Prüfung
Wissenschaft II	P	120	120	240	8	benotet	
Hörpsychologie und Psychoakustik	S, V	60	60	120	4	benotet	Klausur
Bei ZKF Instrumentalkomposition:							
Instrumentalmusik des 20. und 21. Jahrhunderts	S, V	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Bei ZKF Elektronische Komposition:							
Geschichte der E.M.	S, V	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Bei ZKF Komposition und Visualisierung:							
Film/Bild/Mediengeschichte	S, v	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Bei ZKF Pop:							
Geschichte des Pop	S, V	60	60	120	4	benotet	Hausarbeit
Wahlpflichtbereich (2-4 aus x)	WP	XX	XX	180-300	6-10	benotet	
frei wählbare Teilmodule aus den Modulen Theorie I+II, Praxis I+II, Wissenschaft I+II, Technik I+II, die keine Pflichtteilmodule des jeweiligen ZKF sind. Außerdem:	S, U, V	xx	xx	60-120	2-4	benotet	siehe entsprechende (Teil)module
Musikinformatik II	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Live Elektronik	S,U	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Musik ohne Computer	S,U	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Generative Gestaltung (FB-IV)	S,U	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Shaping Things (FB-IV)	S, U	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Experimental Sound Design / Acoustic Art (FH Dortmund)	S	60	120	180	6	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Höranalyse (FB-II)	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Klausur/Hausarbeit
Musikwissenschaftliche Angebote (FB-II)	S	xx	xx	30-60	2-4	benotet	siehe Vorlesungsverzeichnis
Historische Satztechniken (FB-II)	S	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Rhythm&Groove (Jazz)	GR	30	30	60	2	benotet	praktische Prüfung
Jazztheorie (Jazz)	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Optionale Studien	WP	XX	XX	60-120	2-6	unbenotet	Klausur/ Referat / mündliche Prüfung/ praktische Prüfung
Summe				1800	60		In der Prüfungsphase: 1-2 Kolloquien, 2 Klausuren, 3 Praktische Prüfungen, evtl. WP

Modultyp

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul
 PR = Projekt

Veranstaltungsart

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung

PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 BS = Blockseminar

3. STUDIENJAHR (5. und 6. Semester)							
	Modultyp/ Veranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
ZKF III	P	45	555	600	20	benotet	
ZKF III (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop) wie ZKF II	GR/E/BS	30	540	570	19	benotet	Mappe
Tape Session	V	15	15	30	1	benotet	Leistungsnachweis
IKF	WP	30	150	180	6	benotet	
IKF (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop) andere Fachrichtung als ZKF, andere Fachrichtung als im 1. und 2. Jahr	GR	30	150	180	6	benotet	Mappe
ZKF IIb	WP	30	330	360	12	benotet	
Siehe Anmerkungen	GR/E/BS						Mappe + mdl. Prüfung (Colloquium, TYP A)
ZKF IIIb	WP	30	570	600	20	benotet	
Siehe Anmerkungen	GR/E/BS						Mappe
Folkwang LAB oder externes Projekt	P	XX	XX	300	10	benotet	LAB- oder Projekt-spezifisch
Business	P	30	30	60	2	unbenotet	LN
Ausgewählte Vorträge und Veranstaltungen zu GEMA, Recht, Marketing, (Selbst)Management	S, Ü, V	30	30	60	2		K / R / M / PP
Wahlpflichtbereich (4-8)	WP	XX	XX	360-600	12-20	benotet	
frei wählbare Teilmodule aus den Modulen Theorie I+II, Praxis I+II, Wissenschaft I+II, Technik I+II, die keine Pflichtmodule des jeweiligen ZKF sind. Außerdem:	S,Ü,V	xx	xx	30-60	2-4	benotet	siehe entsprechende (Teilmodule)
Musikinformatik II	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Live Elektronik	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Musik ohne Computer	S,Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Shaping Things	S	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Experimental Sound Design / Acoustic Art (FH Dortmund)	S	60	120	180	6	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Sound Editing / Sound Design I (FH Dortmund)	S	90	270	360	12	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Audio Vision (FH Dortmund + ICEM)	S	60	300	360	12	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Höranalyse (FB-II)	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Klausur, Hausarbeit
Musikwissenschaftliche Angebote (FB-II)	S	60	60	120	4	benotet	siehe VV
Historische Satztechniken (FB-II)	S	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Rhythm&Groove (Jazz)	GR	30	30	60	2	benotet	praktische Prüfung+Klausur
Jazztheorie(Jazz)	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Instrumentalspiel III (i.d.R. Nebenfach Klavier)	E	15	45	60	2	benotet	praktische Prüfung
Comboarbeit und Ensembleleitung (Jazz) (Pflicht für ZKF Pop)	S,Ü	60	60	120	4	benotet	prakt. Prüfung
Praxis Aufnahmestudio (Pflicht für ZKF Pop)	S,Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe
Optionale Studien	WP	XX	XX	60-300	2-10	unbenotet	Klausur/ Referat / mündliche Prüfung/ praktische Prüfung
Summe				1800	60		In der Prüfungsphase: 1 Colloquium + Wahlpflicht + evtl. LAB

Modultyp

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Veranstaltungsart

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung

PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 BS = Blockseminar

4. STUDIENJAHR (7. und 8. Semester)							
	Modultyp/ Veranstaltungs- art	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS- Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
ZKF IV	P	45	555	600	20	benotet	
ZKF IV (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop) wie ZKF III	GR, E, BS	30	540	570	19	benotet	Mappe und moderiertes Konzert (Typ A)
Tape Session	V	15	15	30	1	benotet	Leistungsnachweis
IKF	WP	30	150	180	6	benotet	
IKF (Instrumental, elektronisch, Visualisierung, Pop) andere Fachrichtung als ZKF, andere Fachrichtung als im 1., 2. und 3. Jahr	GR	30	150	180	6	benotet	Mappe
ZKF IIb	WP	30	330	360	12	benotet	
Siehe Anmerkungen	GR/E/BS						Mappe + mdl. Prüfung (Colloquium, TYP A)
ZKF IIIb	WP	30	570	600	20	benotet	
Siehe Anmerkungen	GR/E/BS						Mappe und moderiertes Konzert (TYP A)
ZKF IVb	WP	30	570	600	20	benotet	
Siehe Anmerkungen	GR/E/BS						Mappe und moderiertes Konzert (TYP A)
Wahlpflichtbereich	WP	XX	XX	360-660	12-22	benotet	
frei wählbare Teilmodule aus den Modulen Theorie I+II, Praxis I+II, Wissenschaft I+II, Technik I+II, die keine Pflichtmodule des jeweiligen ZKF sind. Außerdem:	S, Ü, V	xx	xx	60-120	2-4	benotet	siehe entsprechende (Teilmodule)
Musikformatik II	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Live Elektronik	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Musik ohne Computer	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Generative Gestaltung (FB-IV)	S	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Experimental Sound Design / Acoustic Art (FH Dortmund)	S	60	120	180	6	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Sound Editing / Sound Design II (FH Dortmund)	S	90	270	360	12	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Audio Vision (FH Dortmund + ICEM)	S	60	300	360	12	benotet	siehe Modulhandbuch FH Dortmund
Shaping Things (FB-IV)	S	60	60	120	4	benotet	Projektarbeit, studienbegleitend
Höranalyse (FB-II)	S, Ü	60	60	120	4	benotet	Klausur, Hausarbeit
Musikwissenschaftliche Angebote (FB-II)	S	60	60	120	4	benotet	siehe VV
Historische Satztechniken (FB-II)	S	60	60	120	4	benotet	Mappe studienbegleitend
Rhythm&Groove (Jazz)	GR	30	30	60	2	benotet	praktische Prüfung+ Klausur
Jazztheorie (Jazz)	S	60	60	120	4	benotet	Klausur
Praxis Aufnahmestudio (Pflicht für ZKF Pop)	S, Ü	30	30	60	2	benotet	Mappe
Optionale Studien	WP	XX	XX	60-360	2-12	unbenotet	Klausur/ Referat / mündliche Prüfung/ praktische Prüfung
Bachelorprojekt	P	XX	XX	480	16	benotet	siehe PO
Summe				1800	60		in der Prüfungsphase: 1 Konzert, evtl. 1 Colloquium + Wahlpflicht

Modultyp

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul
 PR = Projekt

Veranstaltungsart

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung

PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation
 BS = Blockseminar

Anmerkungen zum Studienverlaufsplan Bachelor Integrative Komposition (B.Mus.)

1. Zentrale Künstlerische Fächer (ZKF) und Integrative Künstlerische Fächer (IKF)

Die Integrative Komposition (IK) besteht aus den Fächern:

- Instrumentalkomposition
- Elektronische Komposition
- Komposition und Visualisierung
- Popkomposition

Studierende der IK wählen eins dieser Fächer zu ihrem Studienschwerpunkt und studieren dies als Zentrales Künstlerisches Fach (ZKF) in 4 aufeinanderfolgenden Modulen.

Die verbleibenden Fächer werden als Integrative Künstlerische Fächer (IKF) in Kleingruppen studiert.

In jedem Studienjahr wechseln die Studierenden das IKF, sodass nach 3 Studienjahren alle Fächer außer dem des ZKF als IKF studiert wurden.

Wird eines der IKF mit einer Note besser als 2.0 abgeschlossen, kann das entsprechende Fach nach Beantragung beim Dekan und nach Maßgabe frei verfügbarer Kapazitäten in einem der folgenden Studienjahre als ZKF-II vertieft werden (ZKF-IIb).

Wird ein solches ZKF-IIb ebenfalls besser als 2.0 abgeschlossen, so kann es nach Beantragung beim Dekan und nach Maßgabe frei verfügbarer Kapazitäten als ZKF-IIIb und ZKF IVb vertieft werden.

Bei entsprechenden Voraussetzungen (ausreichende Vorkenntnisse in Jazztheorie und Arrangement, die vom Fachlehrer für Jazzkomposition überprüft werden) kann im 3. und 4. Jahr nach Beantragung beim Dekan und nach Maßgabe frei verfügbarer Kapazitäten auch Jazzkomposition als ZKF-IIIb und ZKF IVb in der Jazzabteilung studiert werden.

Das Belegen der ZKF-IIb-IVb entbindet von der Verpflichtung, die verbleibenden Fächer als IKF zu studieren.

(Diese stehen nichtsdestotrotz im Wahlpflichtbereich weiter zur Verfügung)

2. Optionale Studien und Wahlpflichtbereich

Nach Ableistung der Pflichtmodule verbleiben je nach ZKF und Studienjahr eine unterschiedliche Anzahl ECTS, um auf die geforderte Zahl von 60 ECTS-Credits/Studienjahr zu kommen. Diese sind zu mindestens 50% aus dem Wahlpflicht- und mindestens 10% aus dem Bereich Optionale Studien zu erzielen.

3. Prüfungsarten und -formen:

Die ZKF-II und III sind Kommissionsprüfungen (Typ A). Alle anderen Prüfungen sind vom Typ B oder C (siehe PO und MHB). Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt, Mappen werden studienbegleitend angefertigt, diese Prüfungsformen belasten damit nicht die Prüfungszeit